

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die

Kletterregelung Oberes Donautal

1. Von dem Verbot des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird für das Klettern an den nachfolgend aufgezählten offenen Felsbildungen (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG) im Oberen Donautal zwischen Beuron und Inzigkofen, Landkreis Sigmaringen, unter den aufgeführten inhaltlichen Beschränkungen gemäß § 32 Abs. 4 NatSchG eine **Ausnahme** zugelassen.

1.1 Ganzjährig zum Klettern freigegebene Felsen:

- Parkplatzfels
- Naturparkfels
- Garmischer Turm und Nebenfels
- Verlobungsfels
- Löchlesfels
- Fuchsfels
- Westliche Zinne
- Dritte Zinne
- Zweite Zinne
- Erste Zinne
- Fischerfels
- Bergwachtfels
- Eigerturm
- Alte Hausener Wand
- Dachstein
- Stuhlfels
- Traumfels, ausgenommen die Nebenfelsen
- Bad Men Rock
- Aussichtsfels
- Dreiecksfels

1.2 Ganzjährig freigegebene Felssektoren und Routen¹:

1.2.1 Am Schreyfels (linker Wandteil)

- 3 Tira Mi Su
- 5 Siebenkäs
- 6 Weg der Jugend
- 11 Verdauungsspaziergang
- 12 Dülferverschneidung

1.2.2 Am Schreyfels (rechter Wandteil)

- 21 Bröselmüller
- 22 Auf Messers Schneide
- 23 Bröselmaier
- 24 Kreiner Führe
- 25 Preußriß
- 26 Pflingstochse
- 27 Dezemberstreich
- 28 Efeuverschneidung
- 29 Direkter Rissausstieg
- 31 Brot und Speck
- 33 Brot und Spiele
- 35 Quadrophenia
- 32 Igelkante
- 36 Holunderkamin (oder Holunderstrauchführe)
- 38 Opakante

1.2.3 Am Blicklesfels

Ein- und Ausstiegsregeln:

Sektor 1 (Schwarze Wand)

- | | | |
|---|------------------|--|
| 1 | Himmelfahrtsriss | 1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, abseilen |
| 2 | Faulenzer | 1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, abseilen |
| 3 | Schwarze Wand | kein Ausstieg, abseilen |
| 6 | Veni, vidi, vici | kein Ausstieg, abseilen |
| 8 | Variante i | - |

¹ Die Fels-, Sektoren- und Routenbezeichnungen sind dem Kletterführer von Lothar Klingel, Donautal mit Zollernalb, 11. Auflage, 2006, Panico Alpinverlag, Golterstraße 12, 73257 Köngen, entnommen.

Ein- und Ausstiegsregeln:

Sektor 2 (Dreierweg)		kein Ausstieg, abseilen
13	Blicklekante	Einstieg über „Dreierweg“/R 16
15	Pfeilerweg	-
16	Dreierweg	-
17	Abendtraum	-
18	Kurzschluss	-
19	The Mad FVOS	-
20	Albtraum	-
21	Hurenfurche	-
22	Gailtalerin	-
23	Via Lochus	-
24	Walzkante	-

1.2.4 An der Falkenwand

Felsbereich von Route 2 „Bierkante“ bis Route 26 „Rottweiler Weg“ (ohne Route 17).

1.3 Zeitlich begrenzt freigegebene Felsen, Felsbereiche und Routen

1.3.1 An der Hölle

Frei vom 01.11. - 31.12. und vom 01.08. - 30.09. und im Oktober nachmittags frei ab 12:00 Uhr.

Eine vorzeitige Freigabe ist frühestens ab dem 01.05. entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.3.5. möglich.

Ein- und Ausstiegsregeln:

Sektor 1 (Südwand)		kein Ausstieg, umlenken
1	Hell's Bells	-
2	Highway to Hell	-
3	Hell Yeah!	-
4	Leidensweg (Projekt)	-
5	Hell's Angels	-
6	Tod durch Bingo-Bongo	-

Sektor 2 (Torbogen)		kein Ausstieg, umlenken
12	Randvoll	-
13	Pretty Hate Machine	-
14	Kellergeister	-
15	Lass mich doch einfach gehen	-
16	Monster Magnet	-
17	Rotz	-

Ein- und Ausstiegsregeln:

Sektor 2 (Torbogen)

kein Ausstieg, umlenken

18	Knocking on Heaven's Door	-
19	Use your Illusion	-
20	Ableger	-
21	Kaktus	-
22	Run like Hell	-
23	Linie 14	-

Sektor 3 (Balkon)

kein Ausstieg, umlenken

27	Quergang	-
28	Me, my Friend and the Sex Machine	-
29	Stromausfall	-
30	Mister Hoover	-
31	Attentat	-
32	Sweet Sixteen in Leather Boots	-
33	Pizza Diavolo	-
34	Sex Magic	-
35	Black Sugar Baby	-
36	Rechter Einstieg zu 34	-

Sektor 4 (Rechter Wandteil)

kein Ausstieg, umlenken

50	Plumpaquatsch	-
51	Blau wie die Hölle	-
52	Sarkophag	-
53	Flachland	-
54	Satansbraten	-
55	Des Satans neue Kleider	-
56	Miasma Blues	-
57	Horrorvision	-
58	Fluchtversuch	-
59	Helldriver	-
60	Fahr zur Hölle	-
61	Landliebe	-
62	Short Cut (Projekt)	-
63	Akku-Punktur	-
64	Petras Projekt	-
65	Uf Deifl komm raus	-
66	Alter Weg	-
67	Todesengel	-
68	Kante	-

1.3.2 Am Schaufels

1.3.2.1 Schaufels (ohne Sektor „Gerader Riss“ und ohne Sektor „Herbstweg“)

Frei vom 01.11. - 15.02. und vom 01.07. - 30.09. sowie frei im Oktober nachmittags ab 12:00 Uhr.

Eine vorzeitige Freigabe ist frühestens ab dem 01.05. entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.3.5. möglich.

1.3.2.2 Schaufels (Sektor „Gerader Riss“/R 25 inkl. R 23 - R 27, R 29, R 34 mit Varianten R 30 - R 35)

Ganzjährig freigegeben, jedoch im Oktober nachmittags erst ab 12:00 Uhr.

Die ganzjährige Freigabe dieses Sektors „Gerader Riss“ am Schaufelsmassiv gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren, in dem die Populationsentwicklung der Dohle am Schaufels in einer wissenschaftlichen Untersuchung entsprechende Begleitung findet. Wird die Population durch das Klettern nicht erheblich beeinträchtigt, gilt die o. g. Regelung auf unbestimmte Zeit weiter. Sollte die Dohlenpopulation dagegen aufgrund des Klettersports erheblich beeinträchtigt werden, gelten ab dem Zeitpunkt der Feststellung die unter Ziff. 1.3.2.1 genannten Sperrfristen.

1.3.2.3. Schaufels (Sektor „Herbstweg“ R 49 - 53)

Ganzjährig freigegeben, jedoch im Oktober nachmittags erst ab 12:00 Uhr.

Ein- und Ausstiegsregeln:

Sektor 1 (Ebinger Turm)

1	Alter Ebinger Turm Weg	kein Ausstieg, abseilen
---	------------------------	-------------------------

Sektor 3 (Gerader Riss)

Einstiege nur über „Kaiserweg“/R 18,
„Die Sonne am Kaiserhimmel“/R 29 und
„Gerader Riss“/R 34

18	Kaiserweg	-
23	Ravioli unter roter Soße	-
24	Rivalen unter roter Sonne	Ausstieg über Schöner Riss/R 25
25	Schöner Riss	-
26	Doktor Mabuse	Ausstieg über Schöner Riss/R 25
27	Im Reich der Zyklopen	kein Ausstieg, umlenken
29	Die Sonne am Kaiserhimmel	-
30	Klaus Werner Gedächtnisweg	-
31	La fete de plaisir	-
32	Jenseits von Afrika	-
34	Gerader Riss	1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, abseilen
35	Koi Weib, koi Gschroi	dito.

Ein- und Ausstiegsregeln:

Sektor 4 (Normalweg)

36	Via Veterano	Ausstieg über Normalweg
37	Normalweg	-
39	Leere Welt	-
40	Bled gloffa	-
41	Dreamteam	-
42	Godfather of Rock	-
43	Trizeps	1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, abseilen
44	Direkter Einstieg	-
45	Chrome Dome	-
46	Sese	-
47	Cats	-
48	Zwergentod	kein Ausstieg, abseilen

Sektor 5 (Herbstweg)

		kein Ausstieg, abseilen
49	Schurer Gedächtnisweg	-
50	Bröggale oder was	-
51	Traumfeiler	-
52	Utopia	Einstieg über „Traumpfeiler“/R51
53	Herbstweg	-

1.3.3 An den Donaucalanques

Frei vom 01.11. - 15.02. und vom 16.07. - 30.09. sowie im Oktober nachmittags ab 12:00 Uhr.

Eine vorzeitige Freigabe ist frühestens ab dem 01.05. entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.3.5. möglich.

1.3.4 An der Rabenwand

Frei vom 01.11. - 15.02. und vom 16.7. - 30.09 sowie im Oktober nachmittags ab 12:00 Uhr.

Eine vorzeitige Freigabe ist frühestens ab dem 01.05. entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.3.5. möglich.

1.3.5 Verkürzung der Sperrzeit

Zu Beginn und während der Brutzeit ist die Aktivität der Brutvögel durch einen fachlich qualifizierten Vertreter der Kletterverbände und Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) sowie einen unabhängigen ornithologischen Gutachter frühestens zum 01.05. zu überprüfen, zu dokumentieren und dem Landratsamt Sigmaringen mitzuteilen. Von dort kann eine vorzeitige Freigabe erfolgen.

Eine vorzeitige Freigabe an den o. g. Felsbereichen 1.3.1 (differenzierte Betrachtung von Sektor 1, 2, 3 links und Sektor 4 rechts ist möglich), 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.4 ist nur möglich, wenn dort nachweislich die Jungvögel ausgeflogen sind oder die Brutstätte(n) für dieses Jahr aufgegeben wurde(n). Die unter Ziff. 1.3 genannten Felsen und Felsbereiche werden nur im Falle einer vorzeitigen Freigabe durch ein grünes Schild gekennzeichnet. Beschilderungen an Brutfelsen werden nach Absprache mit dem Landratsamt Sigmaringen gemeinsam von den Natur- und Kletterverbänden, Felspaten und dem Naturpark-Ranger angebracht.

1.4 **Entwicklungsbereiche**

1.4.1 Die Erschließung neuer Kletterrouten ist an den folgenden Felsbildungen nur dann zulässig, wenn sie naturverträglich gestaltet werden:

- Felsen und Felssektoren, die in Nr. 1.1 aufgeführt sind,
- Hölle Sektor 1 (Südwand) zwischen den Routen 1 (Hell's Bells) und 6 (Tod durch Bingo-Bingo),
- Hölle Sektor 3 (Balkon) zwischen den Routen 27 (Quergang) und 36 (Rechter Einstieg zu 34)
- Hölle Sektor 4 (Rechter Wandteil) zwischen den Routen 50 (Plumpaquatsch) und 68 (Kante).

Bestehende Ausstiegsverbote sind auch bei Neuerschließungen zu beachten.

2. **Regelungen zum Schutz felsbrütender Vogelarten**

2.1 **Dohle**

Sollten an freigegebenen Felsen (siehe 1.1 und 1.2) Bruten von Dohlen auftreten, gilt die jeweils zeitlich befristete Sperrung bis zum 15.07. was mit rotem Schild gekennzeichnet wird.

Eine vorzeitige Freigabe kann ab dem 01.05. erfolgen, wenn nachweislich die Jungvögel ausgeflogen sind oder die Brutstätten für dieses Jahr aufgegeben wurden. Dabei sind ausreichend dimensionierte Sperrbereiche um noch bestehende Bruten einzuhalten.

2.2 **Wanderfalke, Kolkkrabe, Uhu**

Bei neu auftretenden Bruten von Wanderfalke, Kolkkrabe und Uhu gelten die landesweiten Sperrzeiten:

Wanderfalke, Kolkkrabe: vom 01.01. - 31.07.

Uhu: ganzjährig

Eine vorzeitige Freigabe kann bei Wanderfalke und Kolkkrabe ab dem 01.05. erfolgen, wenn dort nachweislich die Jungvögel ausgeflogen sind oder die Brutstätte für dieses Jahr aufgegeben wurde.

3. **Anpassungsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung kann aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen (z.B. Schutz der Lebensräume und Arten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie oder aufgrund entsprechender Empfehlungen im Pflege- und Entwicklungsplan „Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“) geändert werden.

4. **Wirksamkeit**

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit ab diesem Tage wirksam. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung über die Kletterregelung Oberes Donautal des Landratsamtes Sigmaringen vom 29.10.1996.

5. **Hinweise**

- 5.1 Die Kernpunkte der Kletterregelung können in den Schaukästen im Donautal nachgelesen werden, die von den Kletterverbänden bestückt werden. Die freien Einzelrouten sowie die freien Kletterbereiche sind durch die bundesweit üblichen Markierungssymbole des DAV nach Dringlichkeit am Felsen direkt zu kennzeichnen.
- 5.2 Durch die Freigabe von offenen Felsbildungen zum Klettern bleiben das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG und die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 42 BNatSchG unberührt. Ein Ausstieg auf Felsköpfe ist nur im bisher zugelassenen Umfang gestattet.
- 5.3 Alle mit dieser Regelung nicht zum Klettern freigegebenen offenen Felsbildungen im Oberen Donautal, im Schmeiental, im Lauchertal und in deren jeweiligen Seitentälern im Landkreis Sigmaringen bleiben nach § 32 NatSchG grundsätzlich zum Klettern gesperrt.
- 5.4 Die Freigabe der offenen Felsbildungen zum Klettern erfolgt in der Erwartung, dass die Kletterverbände die vereinbarte Mitwirkung bei der Überwachung der Kletterregelung durch die Benennung von Felspaten und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen und mittragen.
- 5.5 Felspaten für die einzelnen Sektoren können von den Kletterverbänden und den Naturschutzverbänden dem Landratsamt Sigmaringen benannt werden. Die Felspaten können auch zu Naturschutzwarten bestellt werden. Die bisher erteilten Felspatenschaften bleiben gültig. Neue Felspatenschaften sind möglich und erwünscht.
- 5.6 Es wird erwartet, dass die nicht freigegebenen Routen „Am Schreyfels“/linker Wandteil (vgl. 1.2.1 dieser Allgemeinverfügung) ausreichend rückgebaut und vor Ort eindeutig von den Felspaten (vgl. 5.5 dieser Allgemeinverfügung) als gesperrt gekennzeichnet werden.
- 5.7 Wer an nicht freigegebenen Felsen und Routen klettert oder dort neue Routen anlegt, wird im Rahmen der Bußgeldvorschriften nach § 80 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG belangt.
- 5.8 Die Allgemeinverfügung kann einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung beim Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung:

1.

Durch das am 01.01.1992 in Kraft getretene Biotopschutzgesetz für Baden-Württemberg wurden offene Felsbildungen und offene natürliche Block- und Geröllhalden als besonders geschützte Biotope eingestuft und grundsätzlich unter Schutz gestellt. Nur unter bestimmten, gesetzlich fixierten Voraussetzungen können hiervon Ausnahmen erteilt werden.

Im Wissen um die Problematik bzw. Konsequenz für die Kletterer legte der Landtag von Baden-Württemberg beim Gesetzesbeschluss gleichzeitig fest, dass für das Klettern eine tragbare Ausnahmeregelung zu schaffen ist.

Zur Umsetzung dieser Ausnahme ergingen vom damaligen Umweltministerium zwei Erlasse:

Der Erlass vom 03.01.1992 besagt, dass die Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage einer zwischen Naturschutzverwaltung, Forstverwaltung und Kletterverbänden unter Beteiligung der Naturschutzverbände abgestimmten Kletterkonzeption zu erteilen ist, wobei bis dahin während der Übergangszeit neue Routen nicht mehr erschlossen werden sollen.

Der Erlass vom 14.04.1992 besagt weiterhin, dass im Vorfeld für alle Felsen mit hochwertiger Vegetation eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt werden soll, welche sich an leicht und schnell erfassbaren Arten, an Brutvorkommen und bekannten Vorkommen besonders gefährdeter Arten orientiert, welche das Landratsamt Sigmaringen bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen hat.

Als weitere Entscheidungsgrundlagen dienten ein unabhängig von den verschiedenen Interessenlagen im Auftrag des damaligen Umweltministeriums erarbeitetes Gutachten („Die Xerothermvegetation des Oberen Donautales“ von Herrn Dr. Herter), Konzeptionen der Kletterer für das naturverträgliche Klettern am „Schaufels“ und den angrenzenden Nebenfelsen sowie an 7 Felsen zwischen Hausen i. T. und Beuron im Oberen Donautal.

In einem gemeinsamen Arbeitskreis, der sich aus Vertretern des Landratsamtes Sigmaringen als zuständige Untere Verwaltungsbehörde, den Kletter- und Naturschutzverbänden sowie Gutachtern zusammensetzte, wurden Lösungsansätze erarbeitet und diskutiert.

Auf dieser Grundlage und nach Abwägung aller vorgetragenen Fakten gelangte das Landratsamt Sigmaringen zu seiner Allgemeinverfügung Oberes Donautal vom 23.04.1994, woraus nach einem Petitionsverfahren die Allgemeinverfügung vom 29.10.1996 hervorging.

Am 28.11.2003 hat dann eine Arbeitsgruppe mit Bezeichnung „Projektgruppe Schaufels“ unter Mitwirkung der Organisationen BUND-Landesverband, Naturschutzzentrum Obere Donau mit dem Naturpark-Ranger, Landesnaturschutzverband, Deutscher Alpenverein, IG Klettern, Gutachter und NABU-Landesverband eine ergänzte Konzeption einer Kletterregelung für das Schaufelsmassiv, bestehend aus „Traumfels“, „Hölle“, „Schaufels“ und „Blickfels“, erarbeitet und vorgestellt, die in die „Allgemeinverfügung über das Klettern am Schaufelsmassiv auf der Gemarkung Stetten a. k. M., Gemeinde Stetten a. k. M., Landkreis Sigmaringen“ vom 10.05.2004 mündete.

Die Regelung, speziell zum „Schaufels“, sollte helfen, die Akzeptanz von Reglementierungen wesentlich zu verbessern. Die Klettermöglichkeit wurde im Bereich Hölle eröffnet und am „Schaufels“ und „Blickfels“ optimiert. Insgesamt wurden einige neue Routen zugelassen, dafür aber die Ausstiege eingeschränkt.

Wegen wegfallender Routen und Ausstiegsverbote über Felsköpfe sowie die Einrichtung von Felspatenschaften und Eigenkontrollen führten trotz erweiterter Klettermöglichkeiten gegenüber der Kletterregelung 1996 insgesamt in der Bilanz zu einer Verbesserung der Belange des Naturschutzes.

Die Konzeption wurde mit dem Regierungspräsidium Tübingen, dem Landratsamt Sigmaringen sowie dem Ministerium Ländlicher Raum abgestimmt.

Die Allgemeinverfügung (AV) des Landratsamtes vom 29.10.1996 blieb vom Grundsatz her bestehen, wurde aber insoweit aufgehoben, als Regelungen für den Schaufelsbereich mit „Traumfels“, „Schaufels“ und „Blicklefels“ darin enthalten und betroffen waren.

Diese Allgemeinverfügung „Schaufels“ ist zum 31.12.2007 abgelaufen und war nun neu zu konzipieren.

Die Probephase verlief für alle Beteiligten grundsätzlich erfolgreich: Vorgaben wurden eingehalten und Auflagen erfüllt.

Zwischenzeitlich hat sich das Artenschutzrecht auf EU-Ebene mit dem Urteil EuGH vom 10.01.2006 verschärft. Darauf hat das Regierungspräsidium als zuständige Behörde für den Artenschutz ein Gutachten zur Bestimmung der felsbrütenden Vögel in Auftrag gegeben, um die Kletterregelung am Schaufels auf Grundlage einer gesicherten Datenbasis treffen zu können.

Das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Sigmaringen haben mit den betroffenen Interessengruppen und Verbänden in intensiven Besprechungen am 13.11.2007, 13.03.2008, 11.04.2008 und 23.04.2008 eine neue Kletterregelung diskutiert und einstimmig verabschiedet.

Die Allgemeinverfügung konnte nunmehr unbefristet erlassen werden. Allerdings ist für einen Sektor am „Schaufels“ eine 5jährige wissenschaftliche Begleitung eingeführt.

Damit wird das Projekt zum naturverträglichen Klettern an kletterhistorisch und -sportlich bedeutsamen Felsen und Routen im Donautal sowie des „Schaufels“ als größtes Felsmassivs Baden-Württembergs außerhalb der Alpen erfolgreich fortgeführt. Kletterer, Naturschützer und das für die Allgemeinverfügung zuständige Landratsamt haben zusammen mit dem für den Artenschutz verantwortlichen Regierungspräsidium eine Lösung gefunden, die nach Abwägung der Fakten den betroffenen Belangen gerecht wird.

Der „Naturparkfels“, der „Bergwachtfels“ sowie die linke Wand des „Schreyfels“ werden künftig für die Kletterer erstmals neu ganzjährig freigegeben. Dies ist artenschutzrechtlich möglich, da an der linken Schreyfelswand in den letzten Jahren keine Vogelbruten nachgewiesen wurden und der „Bergwachtfels“ sowie der „Naturparkfels“ in einer nach der Kletterkonzeption für das Donautal bereits zum Klettern freigegebenen Zone zwischen „Verlobungsfels“ und „Alter Hausener Wand“ liegen und keine besonderen Schutzgüter aufweisen.

Für die im NATURA 2000-Gebiet liegenden Felsbildungen, insbesondere des „Schaufels“, gilt das Erhaltungsgebot des § 37 Naturschutzgesetz. Da die Flora-Fauna-Habitat- und die Vogelschutz-Richtlinie Geltung verlangt, werden aufgrund der Dohlenpopulation im Donautal flexible Schutzregelungen eingeführt. Im Interesse der Kletterer wird besonderer Wert darauf gelegt, dass am „Schaufels“, der für die Kletterer eine große Attraktion darstellt, ganzjährig zwei Sektoren („Herbstweg“ und „Gerader Riss“) mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden und hoher klettersportlicher Bedeutung zur Verfügung stehen.

Die Sperrungen zum Schutz felsbrütender Vögel, insbesondere der Dohlen, sind saisonal flexibel auf ein vertretbares Limit beschränkt worden. Entsprechend den Gutachten der Dohlenexperten bleiben Brutflächen des „Schaufels“ flexibel gesperrt. Vorzeitige Freigaben ab 01.05. sind vom Landratsamt Sigmaringen möglich. Die Daten hierzu werden von einer Arbeitsgruppe u.a. aus Naturpark - Ranger, Felspaten, DAV und NABU an das Landratsamt geliefert. Darauf erfolgt eine interne Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen. Trotz der für die Dohlen wichtigen so genannten „Verlobungszeit“ im Oktober, die störungsfrei ablaufen muss, darf auch in diesem kritischen Monat nachmittags ab 12:00 Uhr geklettert werden.

2.

Gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 4 des NatSchG („Biotopschutzgesetz“) sind offene Felsbildungen ebenso wie offene Block- und Geröllhalden als Lebensraum seltener und/oder gefährdeter Arten als Biotop besonders geschützt. Nach Absatz 2 sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieses Biotops führen können, verboten.

Das Landratsamt Sigmaringen trifft diese Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 NatSchG. Danach kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn

- a) überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern oder
- b) keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Das Klettern ist - wie von keiner Seite grundsätzlich bezweifelt - geeignet, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Biotops Fels herbeizuführen. Es stellt nach gemachten Untersuchungen eine abstrakte Gefahr für den Biotop- und Artenbestand im Oberen Donautal dar, weshalb das Klettern nach dem „Biotopschutzgesetz“ grundsätzlich verboten ist.

Alle weiteren Felsen und Felsgruppen im Oberen Donautal sowie in den Seitentälern des Oberen Donautales, Laucherttales und Schmeientales im Landkreis Sigmaringen sind aufgrund deren Wertigkeit als Einzelfels oder im Biotopverbund für den Kletterbetrieb grundsätzlich gänzlich per Gesetz gesperrt. Damit ergeben sich neben den freigegebenen Sportbereichen auch Ruhebereiche, die zur Erhaltung der Biotopstrukturen unverzichtbar sind.

Mit dieser Regelung können erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von intakten oder wertvollen Biotopen und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in offenen Felsbildungen weitestgehend vermieden werden.

Der derzeit bekletterte Teil des Oberen Donautals gehört zu dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen (FFH-Nr. 7920-342)" mit den geschützten Lebensraumtypen z. B. Kalkschutthalden, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Waldmeister-Buchenwald und Orchideen-Buchenwälder. Zu den geschützten Lebensräumen gehören auch die auf diese angewiesenen Tier- und Pflanzenarten. Ferner ist das Gebiet Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiets "Südwestalb und Oberes Donautal (SPA-Nr. 7820-401)", mit den Anhang 1 - Arten u .a. Wanderfalke und Uhu.

Die getroffene Entscheidung ist geeignet und auch erforderlich.

Nur durch die gesetzliche Sperrregelung kann das gefährdete Biotop Fels nachhaltig vor Trittschäden und sonstigen Beeinträchtigungen durch das Klettern geschützt werden. Von 99 bekletterbaren Felsen ist das Ergebnis im Verhältnis von 73 % per Gesetz gesperrten sowie 27 % per AV freigegebenen Felsen/Felsbereiche ausgewogen und mit 20 ganzjährig und 7 zeitlich bzw. räumlich befristet bekletterbaren Felsen und Bereiche angemessen.

Mit dieser Regelung wurde den Bedürfnissen der Kletterfreunde, des Fremdenverkehrs wie auch den Zielen der Jugendförderung, Körperertüchtigung, der Freizeitgestaltung und damit dem kulturellen Stellenwert des Kletterns im Oberen Donautal als nicht vernachlässigbare Gemeinwohlgründe angemessen Rechnung getragen.

Auch ein Interesse des Gemeinwohls besteht am Erhalt einer gesunden und vielfältigen, artenreichen Umwelt, das sehr hoch einzustufen ist. Der geringe Anteil an Felsstandorten außerhalb der Alpen sowie die Standortvielfalt an den Felsen (z. B. Felsrasen, Felsköpfe, Felsbänder, Felsspalten, Balmen, Felsfußbereiche) bedingen einen hohen Anteil an seltenen und in ganz Baden-Württemberg oder bundesweit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie Pflanzengesellschaften im Bereich der Felsen des Oberen Donautales. Es treffen hier Florenelemente zusammen, die heute ihren Verbreitungsschwerpunkt in ganz unterschiedlichen Regionen Europas haben, z. B. adalpine (de- und praealpine), subkontinentale oder submediterrane Arten.

In den Natura 2000 Gebieten sind gemäß § 37 NatSchG alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, unzulässig. Grundsätzlich ist das Klettern geeignet, insbesondere die in den geschützten Lebensraumtypen Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Kalkschutthalden vorkommenden Arten zu stören. Dies gilt in besonderem Maße auch für die felsbrütenden Vogelarten Uhu, Wanderfalke und Dohle.

Das Klettern kann in diesen geschützten Gebieten deshalb nur zugelassen werden, wenn es zu keiner Verschlechterung kommt.

Dies bedingt, dass aus vegetationskundlichen Gründen Bereiche zwingend vom Klettern ausgeschlossen bleiben müssen und Bereiche zum Schutz der felsbrütenden Vogelarten zumindest während der Fortpflanzungszeit nicht freigegeben werden können. Dem wurde bei den jetzt im Wesentlichen übernommenen Regelungen der Kletterverordnung 1996 durch die Zonierungsregelung Rechnung getragen. Für das Schaufelsmassiv sind Sonderregelungen festgelegt worden. Zum Schutz der bekannten Brutfelsen „Donaucalanques“, „Rabenwand“, „Hölle“ und „Schaufels“ wurde mit lediglich festen zeitlichen und sektoralen Freigaben Rechnung getragen. Alle Felsen und Felsbereich, die mit dieser AV nicht ausdrücklich zeitlich und räumlich freigegeben sind bleiben per Gesetz gesperrt.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch die Untersuchungen von Schmid (2006) und Deschle (2007) ist nachgewiesen, dass im Schaufelsenmassiv eine Dohlenpopulation von regionaler Bedeutung vorhanden ist, deren Erhaltungszustand sich durch das Klettern während der Fortpflanzungszeit verschlechtern könnte. Aus diesem Grunde war es notwendig, nur sektorale und zeitliche Freigaben einzuführen, sowie für neu auftretende Brutenschutzmaßnahmen zu treffen. Entsprechende Maßnahmen sind auch für die im Gebiet vorkommenden Arten Uhu, Kolkrabe und Wanderfalke erforderlich. Bei Umsetzung dieser Vorgaben, die auf das unumgängliche Maß beschränkt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass ein Klettern ohne Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG möglich ist.

Der Sektor „Gerader Riss“ am „Schaufels“ darf ganzjährig beklettert werden. Eine wissenschaftliche Untersuchung, die von der höheren Naturschutzbehörde beauftragt wird, soll in den nächsten 5 Jahren belegen, dass die getroffene Regelung die Vermeidung einer „erhebliche Störung“ der lokalen Dohlenpopulation sicherstellen kann. Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind in Abwägung der vielseitigen Faktoren so getroffen worden, dass zu erwarten ist, dass die Ausübung des Klettersports unterhalb der Schwelle einer erheblichen Störung anzusiedeln ist. Beeinträchtigungen in Bezug auf § 42 BNatSchG sind nach jetziger Erkenntnis nicht gegeben.

Die erarbeiteten Gutachten, Konzeptionen, sachlichen Aussagen sowie die Notwendigkeit der Akzeptanz wurden aufgegriffen und führten zu dieser Entscheidung, die sowohl den Interessen der Kletterer wie auch den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere dem Biotop- und Artenschutz Rechnung trägt.

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes darf die Verfügung nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Das Landratsamt Sigmaringen übt das Ermessen dahingehend aus, dass die jetzige Lösung Erfahrungswerte aufzeigen soll, ob diese getroffenen Regelungen praktikabel sind oder einer späteren nochmaligen Änderung bedürfen. Bei neuen Erkenntnissen, die nach den tatsächlichen Verhältnissen und dem Biotopschutzgesetz eine andere Lösung erforderlich machen, muss es möglich sein, im öffentlichen Interesse bzw. aus Gründen des Allgemeinwohls nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen Änderungen beim Kletterbetrieb vornehmen zu können.

Die Kletterverbände sowie die Naturschutzverbände sollen die Regelung akzeptieren und bei der Umsetzung weiter mitwirken. Ohne die fachmännische Hilfestellung der Verbände ist der gemeinsame Schutzzweck einer flexiblen Regelung auf Dauer nur schwer zu erreichen.

Für die Entscheidung wurde die Form der Allgemeinverfügung als Benutzungsregelung gewählt (§ 35 Satz 2 LVwVfG). Zwar wird eine unbestimmt große Benutzerzahl angesprochen, jedoch soll unmittelbar die Benutzung einer Sache geregelt werden. Dies kommt einer Einzelfallregelung gleich, weshalb von dem Erlass einer Rechtsverordnung abgesehen wurde.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des LVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Ebenso bedarf es einer Begründung nicht, wenn die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Der regelnde Teil dieser Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht.

3. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 NatSchG Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops führen können, handelt gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG ordnungswidrig und kann gemäß Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belangt werden.

4.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

Sigmaringen, den 29. April 2008
Landratsamt Sigmaringen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Gaerte'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Dirk Gaerte, Landrat